

**Vereinssatzung der Krieger-,
Soldaten- und
Reservistenkameradschaft
Mitterteich**

in der Fassung vom 20. Februar 1994

Vereinssatzung der Krieger-, Soldaten- und Reservistenkameradschaft Mitterteich

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Krieger-, Soldaten- und Reservistenkameradschaft Mitterteich. Der Verein hat seinen Sitz in Mitterteich.
2. Der Verein wurde im Jahre 1873 gegründet.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Die Krieger-, Soldaten- und Reservistenkameradschaft ist eine überparteiliche Vereinigung, sie ist parteilos und religiös neutral.
2. Wachhalten und Fördern des kameradschaftlichen Geistes unter den Mitgliedern.
3. Unterstützung der Mitglieder bei eintretenden Notlagen (sofern es die Vereinsmittel gestatten).
4. Gestaltung eines würdigen Begräbnisses der verstorbenen Mitglieder in möglichst soldatischer Form.
5. Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen sowie die Pflege der Kameradschaft zu anderen Vereinen und soldatischen Verbänden.

§ 3 Aufnahmebedingungen und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
2. Als ordentliche Mitglieder können alle unbescholtene Personen aufgenommen werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ihren Wohnsitz in Mitterteich oder Umgebung haben, bei der Bundeswehr, des ehemaligen deutschen Heeres, des deutschen Grenzschutzes oder einer Polizeitruppe gedient und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Ordentliches Mitglied kann auch werden, wer in einem ausländischen Heer gedient hat und § 3 Abs. 2 erfüllt.
4. Förderndes Mitglied kann werden, wer § 3 Abs. 2 und 3 nicht erfüllt, den Verein aber fördern will.
5. Die Aufnahme von Mitgliedern beschließen Vorstand mit Vereinsausschuß. Hierbei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme die Vereinssatzung und das Vereinszeichen.
6. Wiederaufnahme für freiwillig ausgeschiedene Mitglieder ist zulässig, soweit sie § 3 noch erfüllen.
7. Ehrenmitglieder können solche Mitglieder werden, die sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand und dem Vereinsausschuß der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch diese ernannt.
8. Mitglied der Kameradschaft kann nicht sein: wer antidemokratische Gesinnung an den Tag legt wer mit einer entehrenden Strafe belegt wurde.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied (Ausnahme: förderndes Mitglied) hat in allen Versammlungen Sitz und Stimme, sowie das Recht, Anträge an den Vorstand, an den Ausschuß und an die Mitgliederversammlung zu stellen. Beschwerden sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschußfassung das Ausscheiden dieses Mitgliedes oder Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und den Verein betrifft.
3. Soweit Mittel vorhanden, erhalten die Mitglieder zu ihrem Begräbnis eine Musik, ein Blumengebinde und den Ehrensalut. Die Vereinsfahne und Mitglieder haben sich an der Beerdigung zu beteiligen.
4. Die Rechte, die den Mitgliedern als solche füreinander zustehen, ebenso die Rechte am Vereinsvermögen sind nicht übertragbar, ebensowenig kann ein Mitglied die Teilung des Vereinsvermögens verlangen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Geist der Kameradschaft, der Ordnung und der Ehrenhaftigkeit, wie es dem ehemaligen Soldaten geziemt und der Vereinszweck erfordert, insbesondere die Treue und Anhängigkeit zur Heimat und Vaterland zu pflegen und zu betätigen. Die Mitglieder sollen es als ihre besondere heilige Pflicht ansehen, bei jeder Vereinsversammlung, bei den offiziellen Festlichkeiten des Vereins und bei der Beerdigung der Vereinsmitglieder zu erscheinen.
2. Jedes Mitglied hat einen festgesetzten Monatsbeitrag zu leisten, deren Höhe und Zahlungsweise der Vereinsausschuß bestimmt.
3. Angehörige oder Hinterbliebene haben beim Tod eines Mitgliedes den Vorstand davon rechtzeitig zu verständigen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt und durch den Ausschluß.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nach Entrichtung der fälligen Monatsbeiträge jederzeit durch schriftliche Anzeige beim Vorstand erfolgen. Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht.
3. Mitglieder, die freiwillig austreten, können nur dann wieder Aufnahme finden, wenn sie sämtliche rückständigen Monatsbeiträge seit ihrem Austritt entrichten.
4. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - 4.1 innerhalb des Vereins wiederholt Streit verursacht hat,
 - 4.2 trotz Mahnung mit seinen Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand geblieben ist,
 - 4.3 den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt,
 - 4.4 das Ansehen des Vereins schädigt.
5. Der Ausschluß muß erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - 5.1 eine ehrenrührige Handlung begeht,
 - 5.2 bekannt wird, daß er vor seiner Aufnahme in den Verein eine begangen hat, für welche er von einem ordentlichen Gericht verurteilt wurde.
6. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand und den Vereinsausschuß mit Stimmenmehrheit. Dem auszuschließendem Mitglied ist vor Abstimmung Gelegenheit zu geben sich zu rechtfertigen.
7. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Beschuß Beschwerde an die Mitgliederversammlung einzulegen. Eine Aufhebung des Beschlusses kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Hierbei entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung des Vereins

1. Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorstand.
2. Bei der Geschäftsführung steht dem Vorstand der Vereinsausschuß zur Seite, bestehend aus dem Kassier, dem Schriftführer, deren Stellvertreter, den Unterkassierern und auf je 50 Vereinsmitglieder ein Ausschußmitglied.
3. Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn einer der beiden Vorstände und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsausschusses anwesend sind. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
4. Bei Aufnahme von Mitgliedern ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
5. Der Vereinsausschuß entscheidet über Aufnahme und Ausschluß, sowie über die Abschreibung von Mitgliedern und über Vereinsangelegenheiten, deren Entschließung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind in ein Protokollbuch einzutragen, jedes Protokoll ist vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben und Rechte des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen, insbesondere bei allen Behörden, gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB.

2. Er beruft die Mitgliederversammlungen und Ausschußsitzungen ein. Er führt in allen Versammlungen den Vorsitz und hat für die Ausführung der satzungsgemäßen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Ausschußsitzungen zu sorgen.
3. Der 1. Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern über die Vereinsverhältnisse Auskunft zu geben und in der Jahreshauptversammlung über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen. Im Dringlichkeitsfall kann der 1. Vorstand über DM 200.— aus der Vereinskasse auch ohne Genehmigung der Ausschußmitglieder verfügen.
4. Der Vorstand hat das Vereinsinventar geordnet aufzubewahren oder ihre Aufbewahrung laufend zu überprüfen. Der 2. Vorstand vertritt den 1. Vorstand bei dessen Verhinderung und hat alsdann dessen Rechte und Pflichten zu übernehmen.

§ 9 Pflichten des Kassiers

1. Der Kassier hat die Vereinskasse zu führen , alle Einnahmen und Ausgaben genau zu verbuchen und die hierzu gehörigen Belege mindestens für die Dauer einer Wahlperiode geordnet aufzubewahren. Für den regelmäßigen Eingang der Mitgliederbeiträge zu sorgen und ein genaues Mitgliederverzeichnis zu führen, aus welchen der jeweilige Zu- und Abgang ersichtlich ist. Der Kassier hat ferner alljährlich dem Verein über seine Tätigkeit in der Jahreshauptversammlung. welche im 1. Vierteljahr stattfindet, Rechenschaft abzulegen.
2. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die Kassenbücher und Belege zu nehmen.
3. Die Kassenprüfer haben jährlich die Kasse zu prüfen und für ihre Richtigkeit zu unterzeichnen.

§ 10 Pflichten des Schriftführers

1. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu besorgen, in Ausschußsitzungen und Mitgliederversammlung das Protokoll zu führen, alle wichtigen Aktenstücke und Korrespondenzen geordnet aufzubewahren und die ein und auslaufenden Schriften dem Vorstand vorzulegen.
2. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist von ihm zu verlesen.

§ 11 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Mitgliederversammlungen

1. Es ist jährlich eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, welche im 1. Vierteljahr stattzufinden hat, ebenso die entsprechend der Wahlperiode stattfindende Generalversammlung.
2. Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder durch den Vereinsausschuß einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 14 Fristen und Art der Einladung

1. Der Tag der General-, Haupt- und Mitgliederversammlung ist rechtzeitig vor der Versammlung in der örtlichen Tageszeitung und durch Anschlag im Vereinsschaukasten bekannt zu geben.
2. Zur Generalversammlung ist spätestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Schriftliche Anträge müssen spätestens 7 Tage vor Versammlungstermin beim 1. Vorstand eintreffen.

§ 15 Sitz und Stimme

1. Die General-, Haupt- und Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Vereinsmitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern. Jedes ordentliche Vereinsmitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme, Stimmvertretung ist ausgeschlossen.
2. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 stimmbe-rechtigte Mitglieder mehr als die Anzahl der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Abgestimmt wird mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes. Die Aus-übung des Stimmrechts geschieht durch Stimmzettel bei geheimer Wahl, oder per Akklamation, wenn sich die Mitgliederversammlung vor der Wahl dafür entscheidet.
3. Die Generalversammlung beschließt über die Entlastung der gesamten Vorstandschaft und führt die Neuwahlen durch.
4. Die General-, Haupt- und Mitgliederversammlung beschließt über
 - 4.1 größere festliche Veranstaltungen
 - 4.2 die Ernennung von Ehrenmitglieder
 - 4.3 Beschwerden in letzter Instanz
 - 4.4 Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche oder schriftliche Anträge an die Vereinsversammlung zu stellen.

§ 16 Wahl der gesamten Vorstandschaft

1. Die gesamte Vorstandschaft ist in der Generalversammlung auf die Dauer der jeweiligen Wahlperiode zu wählen.
2. Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig.
3. Gewählt werden:
 - 3.1 1. Vorstand
 - 3.2 2. Vorstand
 - 3.3 Schriftführer und Stellvertreter
 - 3.4 Kassier und Stellvertreter
 - 3.5 2 Kassenprüfer
 - 3.6 Unterkassiere
 - 3.7 Ausschußmitglieder entsprechend § 7 Abs. 2
4. Für die Wahl der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses ist ein Wahlausschuß zu bilden, der aus einem Vorsitzenden und mindestens einem (bei Bedarf zwei) Beisitzer besteht. Ihm obliegt die Durchführung des Wahlaktes.
5. Mitglieder der Vorstandschaft des abgelaufenen Geschäftsjahres können nicht im Wahlausschuß tätig sein.
6. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind wählbar.
7. Nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn dem Wahlausschuß das schriftliche Einverständnis des Abwesenden zu einer Wahl vorliegt.
8. Gewählt wird mit Stimmzettel der 1. und 2. Vorstand. Wenn keine Gegenstimme der Versammlung vorhanden ist, kann der weitere Wahlgang per Akklamation erfolgen.
9. Alle gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung

1. Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein muß.
2. Zur Beschußfassung in diesem Sinne ist die Billigung des Antrages durch den Vorstand und eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Sinkt die Mitgliederzahl unter 15, so gilt der Verein als aufgelöst. Eine einzuberufende Mitgliederversammlung hat über das Vermögen des Vereins zu entscheiden und Liquidatoren zu bestellen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt auf Grund des Beschlusses der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. Februar 1994 in Kraft.

§19

Mit der Annahme dieser Satzung gelten alle vorhergegangenen Sitzungen als aufgehoben (bisherige Fassung der Satzung: 22. September 1968).

§20

Die Mitglieder sind zur Einhaltung dieser Satzung auf Grund der Annahme vom 20. Februar 1994 verpflichtet.

In Treue fest

Mitterteich, den 20. Februar 1994

Die Vorstandschaft